

Lenzerheide, 21. Januar 2026

# **BOTSCHAFT DES GEMEINDERATS ZUHANDEN DER URNENABSTIMMUNG VOM 08.03.2025**

## **Vorlage:**

Teilrevision der Schulordnung (SO) der Gemeinde Vaz/Oberbaz

Stimadas donnas e stimos signeurs

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen, gestützt auf Art. 29 lit. a der Verfassung der Gemeinde Vaz/Obervaz, die vom Gemeinderat beraten und verabschiedete Vorlage zur «Teilrevision der Schulordnung (SO) der Gemeinde Vaz/Obervaz» zur Abstimmung.

## 1. Das Wichtigste in Kürze

<b>Ausgangslage</b>	Der Kanton Graubünden hat das Volksschulgesetz (VSG) umfassend überarbeitet. Die Gemeinden müssen ihre lokalen Schulgesetze zwingend an die neuen kantonalen Vorgaben anpassen.
<b>Vorlage</b>	Teilrevision der Schulordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz; redaktionelle, organisatorische und pädagogische Anpassungen gemäss revidiertem VSG.
<b>Ziel</b>	Sicherstellen, dass die Gemeinde Vaz/Obervaz über eine zeitgemässe, rechtskonforme und pädagogisch solide Schulordnung verfügt, die den neuen kantonalen Standards entspricht.
<b>Abstimmungsfrage</b>	Wollen Sie der Teilrevision der Schulordnung (SO) der Gemeinde Vaz/Obervaz zustimmen?
<b>Empfehlung des Gemeindevorstands</b>	Der Gemeindevorstand empfiehlt Ihnen, die Vorlage anzunehmen/abzulehnen.

<b>Empfehlung des Gemeinderats</b>	Der Gemeinderat empfiehlt Ihnen mit xx zu xx Stimmen, die Vorlage anzunehmen/abzulehnen.
------------------------------------	--

## 2. Ausgangslage

Die Regierung des Kantons Graubünden hat im Dezember 2024 die Teilrevision des Gesetzes für die Volksschulen (Volksschulgesetz, VSG; BR 421.000) verabschiedet. Der Grosse Rat hat diese Änderungen mit 89 zu 14 Stimmen gutgeheissen. Die Revision trat am 1. August 2025 in Kraft.

Damit wurde das Volksschulgesetz aus dem Jahr 2012 an heutige pädagogische, organisatorische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst. Insbesondere betreffen die Neuerungen die sonderpädagogischen Massnahmen, die Kindergartenstufe, die Altersentlastung für Lehrpersonen, die Mindestbesoldungen sowie Regelungen zu Klassenlagern und Spitalschulungen.

Diese kantonalen Anpassungen machen eine Revision unserer kommunalen Schulordnung zwingend notwendig.

## 3. Notwendigkeit der Revision der Schulordnung

Gemäss Art. 14 der Verordnung zum Volksschulgesetz (VSV; BR 421.010) bedürfen kommunale Schulordnungen der Genehmigung durch das Departement für Erziehung, Kultur und Umwelt (EKUD). Voraussetzung dafür ist die vorgängige Zustimmung durch die Stimmberechtigten an der Urne.

Schulleitung und Schulrat haben die bestehende Schulordnung deshalb umfassend überarbeitet und an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Die Revision gewährleistet eine zeitgemässe, rechtlich korrekte und pädagogisch hochwertige Führung unserer Schule.

**Juristische Klarstellung:** Die derzeit gültige Bezeichnung «Schulordnung» entspricht nicht der üblichen Systematik des

Verwaltungsrechts. Da Inhalte und Verfahren der Vorlage einem «Schulgesetz» entsprechen und die Teilrevision dem obligatorischen Referendum unterstellt ist, wird in Absprache mit dem Amt für Gemeinden vorgeschlagen, die heutige Bezeichnung «Schulordnung» künftig in «Schulgesetz» zu ändern.

Alle Änderungen sind im angehängten Entwurf rot markiert.

#### **4. Ziel der vorliegenden Teilrevision**

Die Teilrevision verfolgt drei Hauptziele:

##### **Rechtliche Anpassung**

Die Schulordnung wird an das teilrevidierte kantonale Volksschulgesetz angepasst, damit unsere Gemeinde weiterhin über eine rechtsgültige und vom Kanton genehmigungsfähige Grundlage verfügt.

##### **Pädagogische Weiterentwicklung**

Die Umsetzung neuer kantonaler Standards, z. B. Kindergartenstrukturen oder Lehrpersonenentlastungen, stärkt eine moderne, lernwirksame und bedarfsgerechte Schule.

##### **Organisatorische Klarheit und Zukunftsfähigkeit**

Die Revision schafft klare Zuständigkeiten, vereinheitlicht Abläufe und stellt sicher, dass unsere Schule auf zukünftige Entwicklungen vorbereitet ist.

Insgesamt stellt die Teilrevision sicher, dass die Schule Vaz/Obervaz sowohl rechtlich als auch pädagogisch auf dem neusten Stand bleibt.

#### **5. Zentrale Elemente der kantonalen Gesetzesänderungen**

Die wichtigsten Anpassungen im revidierten VSG, welche in die Schulordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz übernommen wurden, sind:

##### **Sonderpädagogische Massnahmen**

Die niederschweligen Angebote wurden neu definiert und präzisiert.

## **Kindergartenstufe**

- Der Kindergartenbesuch ist obligatorisch (Schulpflicht neu 11 Jahre).
- Die Blockzeit entspricht neu jener der Primarstufe (vier Lektionen am Stück).
- Die Löhne der Kindergartenlehrpersonen wurden an die Primarstufe angeglichen.

## **Altersentlastung für Lehrpersonen**

Ab einem Pensum von mind. 65 % besteht Anspruch auf Entlastung.

## **Mindestbesoldung**

Die gesetzlichen Mindestlöhne wurden an das Ostschweizer Mittel (ohne ZH und SH) angepasst und systematisch harmonisiert.

## **6. Schlussfolgerung**

Die Revision der Schulordnung ist rechtlich zwingend und zugleich eine wichtige Chance, die Qualität und Organisation unserer Schule zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Die neue Schulordnung erfüllt die kantonalen Vorgaben, schafft Rechtssicherheit und stärkt eine professionelle und moderne Schule.

## **7. Häufig gestellte Fragen**

### **Warum braucht es überhaupt eine Revision?**

Weil der Kanton sein Volksschulgesetz revidiert hat. Ohne Anpassung unserer Schulordnung hätte die Gemeinde keine rechtsgültige Grundlage mehr für viele schulische Abläufe.

### **Hat die kommunale Teilrevision finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde?**

Die Teilrevision des kommunalen Schulgesetzes der Vaz/Obervaz hat keine eigenständigen finanziellen Auswirkungen auf die Finanzen der Gemeinde.

Die Mehrkosten von CHF 450'000 sind bereits im Budget 2026 enthalten. Sie resultieren aus übergeordneten kantonalen Vorgaben und sind nicht Folge der kommunalen Gesetzesrevision. Bei einer Ablehnung der kommunalen Teilrevision würden diese Kosten trotzdem anfallen.

### **Ändert sich für mein Kind konkret etwas?**

Ja, der Kindergarten wird für alle Kinder obligatorisch.

### **Warum wird die «Schulordnung» neu «Schulgesetz» genannt?**

Weil der Inhalt und das Verfahren der Vorlage einem Gemeindegesetz entsprechen. Die neue Bezeichnung verbessert die rechtliche Klarheit und entspricht der kantonalen Empfehlung.

### **8. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision der Schulordnung (SO) der Gemeinde Vaz/Oberbaz zuzustimmen (abzulehnen).

Cordials saloids

**Gemeinde Vaz/Oberbaz**  
**Gemeinderat**

**Gian Carlo Bläsi**  
Gemeinderatspräsident

**Alessandro della Vedova**  
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Teilrevision der Schulordnung (SO) der Gemeinde Vaz/Oberbaz